

Wann ist der Ausbilder zu bestellen?

In kleineren Betrieben wird in der Regel der Lehrberechtigte selbst die Lehrlinge unterweisen. Ansonsten soll der Lehrberechtigte eine Person mit den **erforderlichen Fachkenntnissen** zum Ausbilder bestellen. Dieser muss sowohl persönlich als auch fachlich für die Ausbildung geeignet sein und die **Ausbilderprüfung** abgelegt oder einen **Ausbilderkurs** mit Fachgespräch erfolgreich besucht haben. Der Ausbilder muss ständig mit dem Lehrling in Kontakt sein und darf nicht nur „Gefälligkeitsüberwachungen“ durchführen.

In folgenden Fällen muss ein Ausbilder bestellt und im Lehrvertrag angeführt werden:

- wenn es sich beim Lehrberechtigten um eine juristische Person (zB AG, GmbH),
- eine Personengesellschaft des Handelsrechtes (OHG, KG) oder
- eine eingetragene Erwerbsgesellschaft (OEG, KEG) handelt,
- wenn der Lehrberechtigte eine natürliche Person ist, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer zu bestellen hat und nicht selbst die Ausbilderprüfung abgelegt oder einen Ausbilderkurs erfolgreich besucht hat.
- Weiters ist ein Ausbilder zu bestellen, wenn die Art oder der Umfang des Unternehmens (zB Filialbetrieb, Industriebetrieb) die fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zulässt oder der Lehrberechtigte ein Fortbetriebsberechtigter (zB Masseverwalter bei Konkurs des Betriebes) ist.

Ausbilderqualifikation

Ausbilderprüfung

Lehrberechtigte bzw. Ausbilder müssen im Wege einer **Ausbilderprüfung oder eines erfolgreich absolvierten Ausbilderkurses** nachweisen, dass sie die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen (pädagogischen und rechtlichen) Kenntnisse besitzen und praktisch anwenden können. Die Prüfung wird im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung abgelegt oder als eigene Prüfung vor einer Prüfungskommission, die von der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer einzurichten ist. Besitzt ein Lehrberechtigter selbst nicht die Ausbilderqualifikation, so kann er dennoch Lehrlinge ausbilden, wenn er einen Ausbilder (mit Prüfung) bestellt.

Vorbereitungskurse für die Ausbilderprüfung werden von den WIFIs der Wirtschaftskammern angeboten.

Ausbilderkurs

Der Ausbilderkurs hat zumindest 40 Unterrichtseinheiten zu umfassen und ist mit einem Fachgespräch abzuschließen. Eine eigene Prüfung vor der von der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer eingerichteten Prüfungskommission ist in diesem Fall nicht notwendig. Entsprechende Kurse werden von den WIFIs der Wirtschaftskammern angeboten.

Inhalt der Ausbilderqualifikation

Sowohl im Rahmen der Ausbilderprüfung als auch des Fachgespräches nach dem Ausbilderkurs hat der künftige Ausbilder Fachkenntnisse aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Festlegen von Ausbildungszielen aufgrund des Berufsbildes
- Ausbildungsplanung im Betrieb
- Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung
- Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling
- Kenntnisse über das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, den Arbeitnehmerschutz und die Stellung des dualen Systems in der Berufsausbildung in Österreich.

Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbilderqualifikation

Zur Ausbilderprüfung oder zu einem Ausbilderkurs, die auch von den WIFIs der Wirtschaftskammer veranstaltet werden, kann zugelassen werden, wer eigenberechtigt ist (Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Zulassung ist bei der Meisterprüfungsstelle der Wirtschaftskammer zu beantragen.

Befreiung von der Prüfung

Lehrberechtigte und Ausbilder, die zwischen 1.1.1970 und 1.7.1979 mindestens drei Jahre – auch mit Unterbrechungen – Lehrlinge ausgebildet haben, sind von der Ausbilderprüfung befreit und müssen auch keinen Ausbilderkurs besuchen.

Andere Prüfungen

[Welche sonstigen Prüfungen die Ausbilderprüfung ersetzen, ist in einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend geregelt.](#)

Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

Andere im Inland oder im Ausland abgelegte Prüfungen oder erfolgreich besuchte Kurse, die im Wesentlichen die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung abdecken, können aufgrund eines Antrages der Person, die die Prüfung abgelegt oder den Kurs besucht hat, der Ausbilderprüfung oder dem Ausbilderkurs nach dem Berufsausbildungsgesetz gleichgehalten werden. Zuständig zur Entscheidung über solche Anträge ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

Bei ausländischen Prüfungen oder Kursen sind vom Antragsteller Kenntnisse der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft zu machen.

Ausscheiden eines Ausbilders aus dem Betrieb

Scheidet ein Ausbilder unvorhergesehen aus einem Betrieb aus, so ist sofort ein neuer Ausbilder zu bestellen und die bestehenden Lehrverträge zu berichtigen. Sollte der neu bestellte Ausbilder keine entsprechende Ausbilderqualifikation haben, so hat der namhafte gemachte Ausbilder 18 Monate Zeit, die fehlende Qualifikation nachzuholen.